

Beschlussvorlage

064/2008

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
21.05.2008	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
Geschäftsjahre 2009 - 2013

Beschlussvorschlag:

Beschluss ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Finanzielle Auswirkung: Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 14.05.08

In Vertretung

Claus Potje

Kreisbeigeordneter

Seite 2 Beschlussvorlage **064/2008**

Gemäß § 35 JGG werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

Der Jugendhilfeausschuss soll eben so viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Auswahl der Schöffen ist u.a. folgendes zu beachten:

a) Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten zunächst die allgemeinen Vorschriften für das Schöffenamt nach dem GVG.

aa) Ehrenamt, das nur von Deutschen wahrgenommen werden kann (§ 32 GVG);

ab) Unfähigkeit bei bestimmten Straf- und Ermittlungsverfahren (§ 32 GVG);

ac) Persönliche Hinderungsgründe nach § 33 GVG
(Mindestalter 25 Jahre, Höchstalter 70 Jahre, Mindestwohnzeit von 1 Jahr in der Gemeinde, körperliche und geistige Gebrechen);

ad) Berufliche Hinderungsgründe nach § 34 GVG
(Mitglieder von Bundes- und Landesregierung, Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, Polizei- und Vollstreckungsbeamte etc., Religionsdiener etc., Personen nach achtjähriger ehrenamtlicher Richtertätigkeit);

ae) Ablehnungsgründe nach §§ 35, 77 GVG
(Personen nach vierzigjähriger ehrenamtlicher Richtertätigkeit etc., Ärzte, Apothekenleiter etc., Personen mit besonderer Belastung durch die Betreuung ihrer Familie, Fünfundsechzigjährige).

b) Besondere Voraussetzungen

Nach § 35 Abs. 2 JGG sollen die Vorgeschlagenen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

Der Präsident des Landgerichts Frankenthal hat im Vollzug seiner Verfügung vom 07.02.1992 gebeten, für den Bereich der zuständigen Amtsgerichte im Landkreis Bad Dürkheim die erforderlichen Vorschlagslisten zu erstellen, nach der besonderen Terminplanung abzuhandeln und den jeweiligen Amtsgerichten zuzuleiten.

Seite 3 Beschlussvorlage **064/2008**

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen wurde gem. § 36 Abs. 4 GVG bestimmt, dass vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Bad Dürkheim vorzuschlagen sind:

1. Dem Wahlausschuss beim Amtsgericht Bad Dürkheim 16 Personen, davon 8 Männer und 8 Frauen
2. Dem Wahlausschuss beim Amtsgericht Grünstadt 16 Personen, davon 8 Männer und 8 Frauen
3. Dem Wahlausschuss beim Amtsgericht Neustadt 24 Personen, davon 12 Männer und 12 Frauen

Im Rahmen einer entsprechenden Anforderung wurde von Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung, teilweise im Benehmen mit den Ortsgemeinden, der Kreisverwaltung Personen für die Wahl vorgeschlagen. Da mehr Personen vorgeschlagen wurden als bei den jeweiligen Wahlausschüssen benötigt werden und wir gehalten sind, nicht mehr oder weniger Personen vorzuschlagen als angefordert wurden, sind aus den beigefügten Listen die entsprechende Zahl der zu meldenden Personen zu wählen. In die Listen wurden die Personen nicht mit aufgenommen, die nach den Verwaltungsvorschriften nicht wählbar sind.